# INHALT

1 ALLGEMEINES ..... 2
1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung ..... 2
1.2 Lage des Planungsgebiets / Geltungsbereich / Bestand ..... 2
1.3 Regionalplan ..... 3
1.4 Flächennutzungsplan ..... 4
1.5 Verfahren ..... 6
1.5.1 Allgemeines ..... 6
1.5.2 Verfahrensablauf Flächennutzungsplanänderung ..... 6
1.5.3 Verfahrensablauf Bebauungsplan (im Parallelverfahren) ..... 7
2 STANDORTPRÜFUNG ..... 8
3 INHALT DER ÄNDERUNG ..... 8
4 UMWELTBELANGE ..... 9
5 HÖCHSTSPANNUNGSFREILEITUNG ..... 9
6 FLÄCHENBILANZ ..... 10

# 1 ALLGEMEINES

## 1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Breisach am Rhein, Ihringen und Merdingen wurde in seiner überarbeiteten Fassung am 13.07.2006 rechtswirksam. Zwischenzeitlich wurden verschiedene punktuelle Flächennutzungsplanänderungen durchgeführt.

Anlass der vorliegenden 26. punktuellen Änderung ist die Entwicklung eines Solarparks südöstlich der Stadt Breisach am Rhein. Die solare Energiegewinnung ist ein wesentlicher Baustein, um die Energiewende umzusetzen und die in dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg verankerten Ziele zu erreichen.

Die Stadt Breisach am Rhein beabsichtigt, in Hochstetten eine ehemalige Erdaushubdeponie als Konversionsfläche für die Gewinnung von solarer Energie in Form von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit Batteriespeichern zu nutzen. Für die Realisierung dieses Vorhabens sind sowohl die Aufstellung eines Bebauungsplans als auch die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Da das Vorhaben zeitnah umgesetzt werden soll, werden beide Verfahren im sogenannten Parallelverfahren gemäß § 8 (3) Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft stellt für die Fläche eine Ver- und Entsorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Ablagerung“ dar. Da sich der geplante Bebauungsplan nicht aus dieser Darstellung entwickelt, ist eine Anpassung des FNP notwendig. Ziel der Änderung ist es, anstelle der bisherigen Darstellungsart eine Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ festzulegen.

## 1.2 Lage des Planungsgebiets / Geltungsbereich / Bestand

Das Plangebiet, mit einer Größe von ca. 7,3 ha, befindet sich im Südosten der Stadt Breisach am Rhein, zwischen Hochstetten und Gündlingen. Es umfasst die Flurstücke Nrn. 1674, 1675, 1677, 1682, 1683, 1683/1, 1684, 1685, 1686 und 1691 vollständig. Es wird im Westen, Norden, Osten und Süden durch landwirtschaftliche Flächen umschlossen. Die Erschließung ist über einen ca. 5 m breiten Wirtschaftsweg gesichert, welcher ca. 500 m südlich des Plangebiets von der K 4979 (Breisacher Straße) abzweigt.

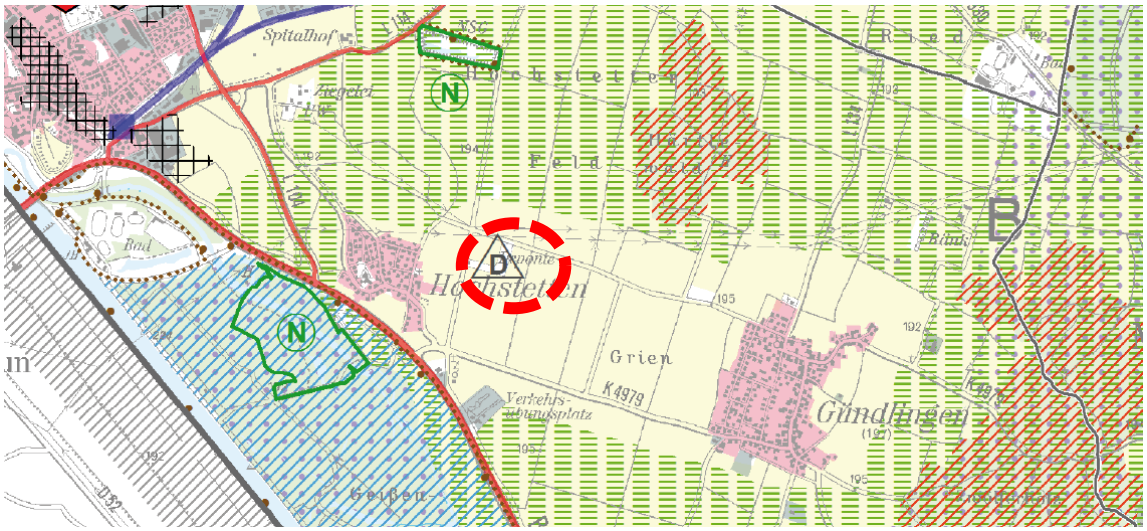
Das Plangebiet wird derzeit extensiv als Acker- und Weidefläche bewirtschaftet. Die ehemalig dort genutzte Erdaushubdeponie wurde zwischenzeitlich geschlossen.




Luftbild mit Abgrenzung des Geltungsbereichs, ca. 7,3 ha (Quelle: LUBW)

## 1.3 Regionalplan

Für die Stadt Breisach am Rhein sind die Ziele des Regionalplans Südlicher Oberrhein maßgebend. In der Raumnutzungskarte des Regionalplans wird das Plangebiet als Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1 dargestellt (nachrichtliche Übernahme aus digitaler Flurbilanz). Zudem ist dort eine bestehende Inertabfall-Deponie der Deponieklasse 0 verortet.

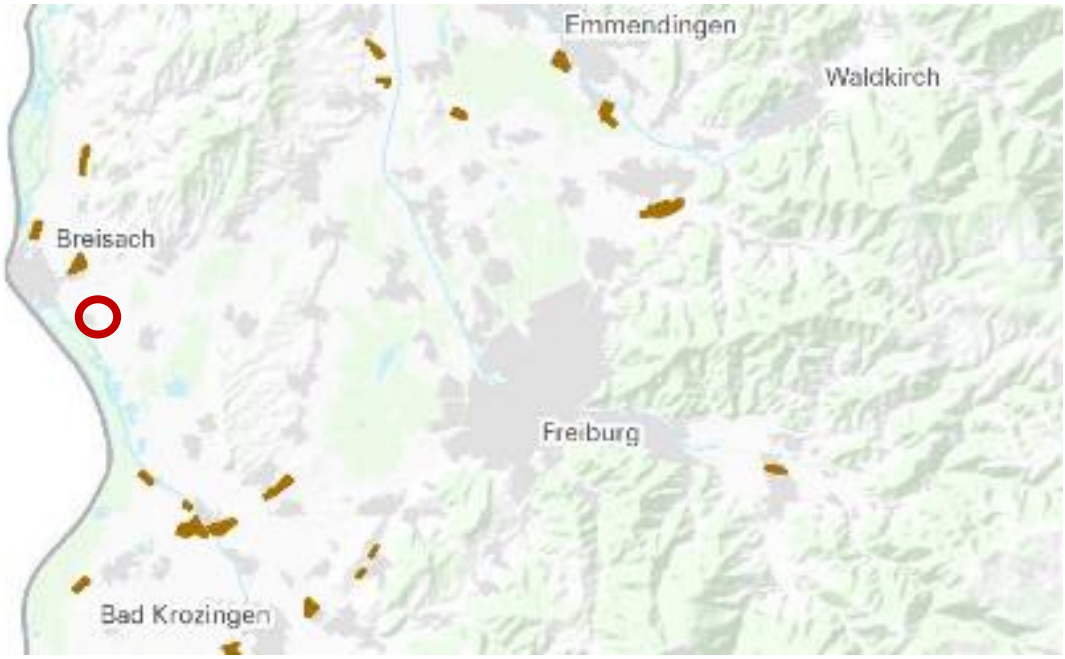



Regionalplan und Lage des Plangebiets (rote Umrandung), ohne Maßstab, Quelle: Verband Region Südlicher Oberrhein

Das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG BW) gibt vor, Gebiete für FF-PVA in einer Größenordnung von mindestens 0,2 % der jeweiligen Regionsfläche in den Regionalplänen festzulegen (§ 21 KlimaG BW), was einem Umfang von rund 800 ha in der Region Südlicher Oberrhein entspricht. Mit Blick auf den Zwischenbericht „Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ sollen jedoch Flächen in einem Umfang von mindestens 0,5 % gesichert werden, weshalb weitere Freiflächen herangezogen werden müssen.

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein (RVSO), seit Juni 2025 Verband Region Südlicher Oberrhein (VRSO), hat 2022 die Teilfortschreibung „Solarenergie" des Regionalplans eingeleitet, um erstmals Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) im Regionalplan Südlicher Oberrhein festzulegen. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Teilfortschreibung „Solarenergie“ die energiebezogenen „Allgemeinen Grundsätze“ erneuert sowie freiraumschützende und weitere textliche Festlegungen zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien weiterentwickelt. Am 15. Mai 2025 wurde die Teilfortschreibung „Solarenergie“ als Satzung beschlossen. Die Teilfortschreibung „Solarenergie“ ist rechtskräftig und wurde am 21.August 2025 auf der Internetseite des Verbands Region Südlicher Oberrhein öffentlich bekanntgemacht.

In Breisach am Rhein gibt es drei Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer FF-PVA, welche in Summe 42 ha umfassen. Die Vorbehaltsgebiete weisen eine besondere regionalplanerische Eignung auf. Sie sind dabei als zusätzliche Flächenkulisse zu den bestehenden Möglichkeiten außerhalb der freiraumschützenden Gebietsfestlegungen sowie zu deren Öffnung zu sehen. Die Gebietskulisse des VRSO stellt insofern eine, von anderen Möglichkeiten zum Ausbau der Solarenergie losgelöste, Potenzialkarte für die Region Südlicher Oberrhein dar. Das Plangebiet „Solarpark Hochstetten Deponie“ befindet sich nicht innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für regionalbedeutsame FF-PVA. Die Stadt Breisach am Rhein hatte die Fläche zwar im Rahmen der Offenlage zur Aufnahme angeregt bzw. gefordert, jedoch wurde dieser Stellungnahme nicht gefolgt. Die Festlegung dieser Vorbehaltsgebiete dient jedoch lediglich der Schwerpunktsetzung und schließt die Nutzung anderer geeigneter Standorte nicht aus. Insofern bestehen keine Konflikte mit den Zielen des Regionalplans Südlicher Oberrhein.

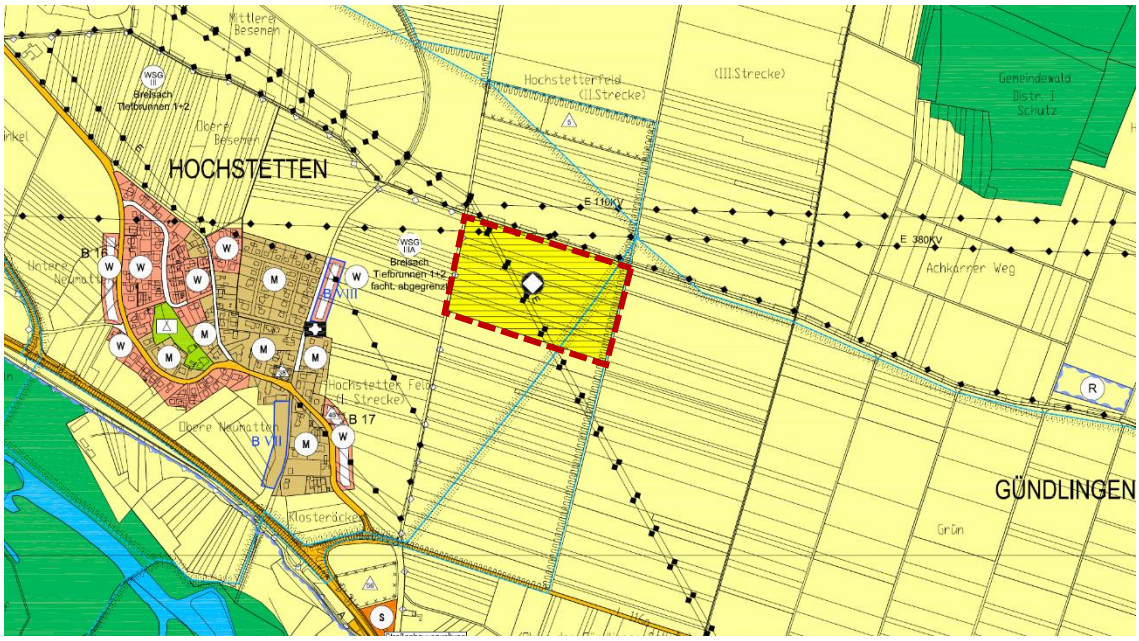



Ausschnitt Übersichtskarte: Vorbehalte für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Lage des Plangebiets (rote Umrandung), ohne Maßstab, Quelle: Verband Region Südlicher Oberrhein

## 1.4 Flächennutzungsplan

Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft (VVG) umfasst die Stadt Breisach am Rhein mit den Ortsteilen Gündlingen, Niederrimsingen und Oberrimsingen und die Gemeinde Merdingen, sowie die Gemeinde Ihringen am Kaiserstuhl. Der Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft wurde am 13.07.2006 rechtswirksam.

Das Plangebiet ist hierbei als eine Ver- und Entsorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Ablagerung“ dargestellt.




Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan VVG Breisach – Ihringen – Merdingen und Lage der Plangebiete (rote Umrandung), ohne Maßstab

Aufgrund konkreter Bauvorhaben wurde der Flächennutzungsplan bereits 18-mal geändert (siehe nachfolgende Tabelle). Einige Änderungen wurden begonnen, jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht zur Rechtskraft gebracht. Da die Nummerierung der begonnenen Verfahren beibehalten werden soll, stellt die vorliegende Flächennutzungsplanänderung insgesamt die 26. punktuelle Änderung dar.

| **Nummerierung** | **Planungsfall** | **Feststellungs-beschluss** |
|---|---|---|
| 1. FNP-Änderung | Lagerumschlagsfläche Baldinger, Merdingen | 03.04.2012 |
| 2. FNP-Änderung | Landschaftspark Schloss Lilienhof Ihringen | 23.04.2013 |
| 3. FNP-Änderung | Kirchenacker in Gündlingen, Breisach | 23.04.2013 |
| 4. FNP-Änderung | KBC-Gelände, Breisach | 23.04.2013 |
| 5. FNP-Änderung | 8 Planungsfälle in Breisach, Ihringen und Merdingen | 29.07.2013 |
| 6. FNP-Änderung | Landwirtschaft Rothaus Oberrimsingen und Reitanlage Gündlingen, Breisach | 25.06.2014 |
| 7. FNP-Änderung | Griesmattenhof, Breisach | 25.03.2015 |
| 8. FNP-Änderung | Feuerwehrhaus Rimsingen, Breisach | 29.02.2016 |
| 9. FNP-Änderung | Sonderbaufläche Reitverein, Breisach | 01.02.2017 |
| 10. FNP-Änderung | Speckacker, Ihringen | 26.07.2017 |

| Nummerierung | Planungsfall | Feststellungs-beschluss |
|---|---|---|
| 11. FNP-Änderung | Teilbereich KBC-Gelände | 01.02.2017 |
| 12. FNP-Änderung | Sonderbaufläche „Aufbereitung, Lager und Asphaltmischwerk“, Breisach | 26.07.2017 |
| 13. FNP-Änderung | Gemeinschaftsschuppenanlage Vorderer Glänzer, Ihringen | 10.07.2018 |
| 14. FNP-Änderung | Erweiterung Gewerbegebiet Rieche und By, Breisach (Niederrimsingen) | 24.09.2019 |
| 15. FNP-Änderung | Sportzentrum Nachtwaid I – Gemeinschafts-unterkunft, Ihringen | Verfahren eingestellt |
| 16. FNP-Änderung | Gewerbegebiet Gewann Neumatten, Breisach (Oberrimsingen) | 24.02.2021 |
| 17. FNP-Änderung | Vogesenstraße III, Breisach | Verfahren eingestellt |
| 18. FNP-Änderung | Gewerbegebiet und Sportanlagen Kleinstei-nen, Merdingen | 24.02.2021 |
| 19. FNP-Änderung | Solarenergie-Testfeld, Merdingen | 24.02.2021 |
| 20. FNP-Änderung | Sportzentrum Nachtwaid – Sportapartments, Ihringen | Verfahren eingestellt |
| 21. FNP-Änderung | Sonderbaufläche Breisacher Bauschuttver-wertungs GmbH, Breisach | (im Verfahren) |
| 22. FNP-Änderung | Ihringen Süd – Kleinried, Ihringen | 22.04.2024 |
| 23. FNP-Änderung | Hofgut Lilienhof, Ihringen | (im Verfahren) |
| 24. FNP-Änderung | Tunibergexpress, Merdingen | (im Verfahren) |
| 25. FNP-Änderung | Wasserloch und Neumatten II, Breisach (Oberrimsingen) | (im Verfahren) |
| **26. FNP-Änderung** | **„Solarpark Hochstetten Deponie“, Breisach** | **vorliegend** |

## 1.5 Verfahren

### 1.5.1 Allgemeines

Vorliegend wird ein zweistufiges Verfahren, bestehend aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB mit Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchgeführt.

### 1.5.2 Verfahrensablauf Flächennutzungsplanänderung

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird als zweistufiges Regelverfahren mit Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

**Verfahrensablauf**

| | |
|---|---|
| 30.07.2025 | Aufstellungsbeschluss und Billigung des Vorentwurfs und Beschluss der Frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB |
| 22.08.2025 bis 26.09.2025 | Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB |
| Schreiben vom 20.08.2025 mit Frist bis zum 26.09.2025 | Durchführung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB |
| __.__.____ | Beschluss zur Offenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB |
| __.__.____ bis __.__.____ | Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB (Bürgerbeteiligung) |
| Schreiben vom __.__.____ mit Frist bis zum __.__.____ | Durchführung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB (Behördenbeteiligung) |
| __.__.____ | Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss |

### 1.5.3 Verfahrensablauf Bebauungsplan (im Parallelverfahren)

| | |
|---|---|
| 01.07.2024 | Der Gemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Hochstetten Deponie“ gem. § 2 (1) BauGB. |
| 18.11.2025 | Der Gemeinderat billigt den Vorentwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften und beschließt die Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB |
| 08.12.2025 bis 19.01.2026 | Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB |
| Anschreiben vom 03.12.2025 mit Frist bis 19.01.2026 | Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB |
| __.__.____ | Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften und beschließt die Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB |
| __.__.____ - __.__.____ | Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB |
| Anschreiben vom __.__.____ mit Frist bis __.__.____ | Durchführung der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB |
| __.__.____ | Der Gemeinderat behandelt die in den Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Gesamtabwägung und beschließt den Bebauungsplan und die örtlichen |

Bauvorschriften „Solarpark Hochstetten Deponie“ gem. § 10 (1) BauGB als Satzung.

## 2 STANDORTPRÜFUNG

Die Installation von Photovoltaikanlagen an Gebäuden ist grundsätzlich vorzugswürdig. Der für die Klimawende notwendige und politisch gewollte Zubau an alternativen Energien ist jedoch nicht allein über Photovoltaikanlagen an Gebäuden zu erreichen, weshalb Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine wichtige ergänzende Rolle spielen. Hinzu kommt, dass die Kommunen keine Zugriffsrechte auf private Dach- oder Gebäudeflächen haben und diese daher keine kurzfristige Alternative für die Produktion von erneuerbarer Energie aus Photovoltaik in der geplanten Größenordnung darstellen.

Vor diesem Hintergrund bietet sich der ausgewählte Standort in mehrfacher Hinsicht für die Errichtung eines Solarparks an. Es handelt sich um eine ehemalige Erdaushubdeponie und damit um eine Konversionsfläche. Als Konversionsflächen werden Flächen bezeichnet, die aufgrund ihrer früheren Nutzung bereits baulich oder technisch überprägt sind und einer neuen Nutzung zugeführt werden. Die Fläche ist planiert, wird extensiv landwirtschaftlich genutzt und weist aufgrund ihrer Vornutzung als Deponie eine eingeschränkte landwirtschaftliche Wertigkeit auf. Damit entspricht sie dem Grundsatz, bei der Auswahl von PV-Freiflächen bevorzugt bereits belastete oder vorbelastete Flächen zu nutzen.

Die Fläche ist durch bestehende Wirtschaftswege und eine befestigte Zufahrt gut erschlossen. Der Bestand eines vorhandenen Zauns vereinfacht die technische Sicherung der Anlage. Zudem sorgt die Umzäunung dafür, dass das Landschaftsbild bereits vorbelastet ist und die Errichtung des Solarparks somit nur geringe Auswirkungen in diesem Bereich hat. Am Randbereich des Plangebiets verlaufen Stromtrassen. Der Anschluss des Solarparks an das öffentliche Netz erfolgt über den Einspeisepunkt Umspannwerk Breisach – Im Galgenwinkel in rund 1,7 km Entfernung (Luftlinie). Hierbei wird der Strom bereits auf dem Projektgelände auf die Spannungsebene hochgespannt, die im Umspannwerk anliegt (20kV). Am Umspannwerk wird eine Schalt- und Übergabestation errichtet, in der Schutz- und Fernwirktechnik sowie Stromzähler angesiedelt sind. Eine Umspannung ist dort nicht mehr nötig.

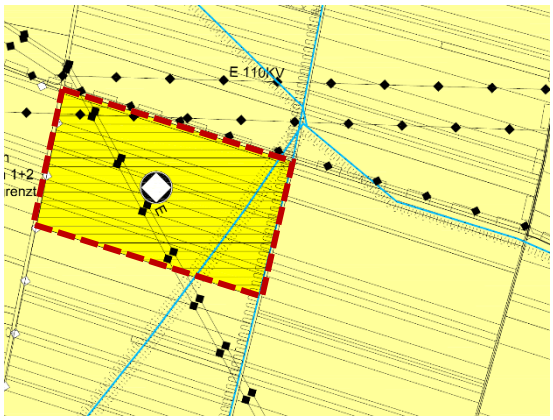
In der Gesamtabwägung ist der Standort gut geeignet, da er die Belange des Klima- und Ressourcenschutzes mit einer umweltverträglichen Flächennutzung verbindet.

## 3 INHALT DER ÄNDERUNG

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Breisach-Merdingen-Ihringen von 2006 stellt für die betroffenen Flächen eine Ver- und Entsorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Ablagerung“ dar.

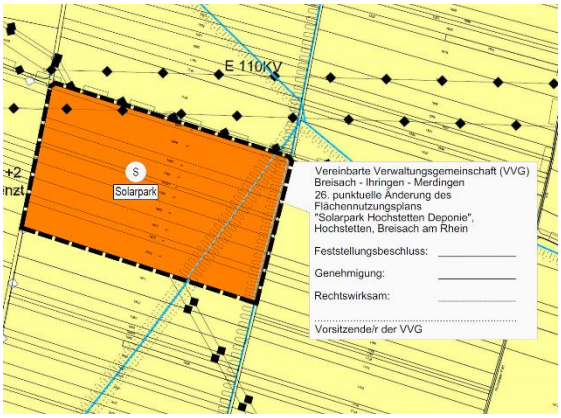
Mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplans wird der Bereich des Solarpark Hochstetten Deponie als Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ dargestellt. Damit werden die zukünftigen Nutzungsabsichten auch auf Ebene des Flächennutzungsplans gesichert.

FNP VVG Breisach-Ihringen-Merdingen
in der Fassung der 25. Änderung




Ohne Maßstab; rot gestrichelte Linie
ungefähre Abgrenzung des Änderungsbereichs

FNP VVG Breisach-Ihringen-Merdingen
Darstellung nach der 26. Änderung




Ohne Maßstab

## 4 UMWELTBELANGE

Für die 26. punktuelle Flächennutzungsplanänderung „Solarpark Hochstetten Deponie“ wird durch das Büro IBA Umweltplanung aus Ihringen am Kaiserstuhl eine Umweltprüfung durchgeführt und in einem Umweltbericht dokumentiert. Dieser liefert mit der Darstellung der Untersuchungsergebnisse der Umweltprüfung eine Grundlage zur Standort-Bewertung und somit wichtiges Abwägungsmaterial für die Flächennutzungsplanänderung. Zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung bereits ein Vorabzug des Umweltberichts als „Scoping-Papier“ vorgelegt. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Bestandteil der Begründung.

## 5 HÖCHSTSPANNUNGSFREILEITUNG

Durch das Plangebiet verläuft eine Höchstspannungsfreileitung der TransnetBW. Im Zusammenhang mit der 380-kV-Netzverstärkung Eichstetten – Bundesgrenze Frankreich wird die bestehende Trasse im Bereich des geplanten Solarparks zurückgebaut und künftig als reine Überspannung über die Fläche (leicht versetzt) neu errichtet. Die Bauarbeiten sind nach derzeitigem Stand im Zeitraum zwischen 2027 und 2030 vorgesehen. Hierzu werden voraussichtlich temporäre Bauflächen und Zuwegungen innerhalb des Plangebiets benötigt.

Die Planung des Solarparks ist mit dem Netzausbauvorhaben frühzeitig und eng abzustimmen. Die Belange des Netzbauprojekts sind bei den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere im Bebauungsplanverfahren sowie bei der technischen Ausgestaltung der Photovoltaikanlage, zu berücksichtigen. Dabei sind die Schutzstreifen der Freileitung, die einschlägigen technischen Regelwerke sowie die erforderlichen Sicherheitsabstände zu beachten. Eine Unterbauung der Freileitung ist nur mit Zustimmung der TransnetBW zulässig.

## 6 FLÄCHENBILANZ

Bei der Interpretation der Flächenangaben ist zu beachten, dass der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf ist und aus Gründen der Darstellungssystematik und Lesbarkeit manche Darstellungen nicht maßstäblich sind.

| | **FNP wirksam** | **FNP-Änderung** |
|---|---|---|
| Ver- und Entsorgungsfläche; Zweckbestimmung „Ablagerung“ | ca. 7,30 ha | - |
| Sonderbaufläche „Solarpark“ | | ca. 7,30 ha |
| **Gesamt** | **ca. 7,30 ha** | **ca. 7,30 ha** |

Breisach am Rhein, den

fsp.stadtplanung
Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Der Vorsitzende der
Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft
Breisach – Ihringen – Merdingen

Planverfasser